

## **Geschäftsordnung für den Beschwerdeausschuss<sup>1</sup>**

1. Der Beschwerdeausschuss entscheidet hinsichtlich
  - a. der Aufnahme von Gesellschaftern nach den Kriterien des Gesellschaftsvertrags,
  - b. der Aufnahme und Beendigung der Rechtswahrnehmung oder dem Entzug von Rechten,
  - c. der Wahrnehmungsbedingungen,
  - d. der Einziehung, Verwaltung und Verteilung der Einnahmen aus den Rechten,
  - e. der Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten.
2. Der Beschwerdeführer muss darlegen, dass er selbst, unmittelbar und gegenwärtig betroffen ist (konkrete Beschwerde).
3. Die Beschwerde ist schriftlich oder elektronisch zunächst bei der Geschäftsführung der GVL einzulegen. Hilft die Geschäftsführung der Beschwerde nicht ab, kann der Betroffene den Beschwerdeausschuss anrufen. Zur Eröffnung des Rechtswegs ist die vorherige Anrufung des Beschwerdeausschusses zwingend erforderlich. Die Anrufung des Beschwerdeausschusses ist schriftlich oder elektronisch innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Entscheidung durch die Geschäftsführung möglich. Der Zugang der Entscheidung am 4. auf das dem Briefdatum folgenden Werktag wird unterstellt. Für die fristgemäße Anrufung des Beschwerdeausschusses gilt der Poststempel. Wird die form- und fristgemäße Anrufung des Beschwerdeausschusses schuldlos versäumt, kann gegenüber dem Beschwerdeausschuss Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt werden. Der Rechtsweg ist erst eröffnet, wenn der Beschwerdeausschuss entschieden hat oder sechs Monate seit der Anrufung vergangen sind. Das Beschwerdeverfahren ist gebührenpflichtig.
4. Der Vorsitzende leitet die Beschwerde mit einer Stellungnahme der Geschäftsführung an die übrigen Mitglieder des Beschwerdeausschusses weiter, nachdem der Beschwerdeführer die Gebühren für das Beschwerdeverfahren verauslagt hat. Gleichzeitig gibt er dem Beschwerdeführer unter Übersendung der Stellungnahme des Geschäftsführers Gelegenheit, innerhalb von zwei Wochen schriftlich oder elektronisch zu erwidern.
5. Betrifft die Beschwerde fachlich die Gruppe eines Delegierten, der kein Mitglied des Beschwerdeausschusses ist, kann ein Delegierter dieser Gruppe als Gutachter ohne Stimmrecht hinzugezogen werden. Besteht die Besorgnis der Befangenheit eines Mitglieds, ist das betreffende Mitglied in dem konkreten Fall weder mitberatungs- noch stimmberechtigt. Befangen ist, wer sich selbst für befangen erklärt oder wessen Befangenheit von der Mehrheit der Mitglieder festgestellt wird.
6. Der Beschwerdeausschuss soll seine Entscheidung nach mündlicher Beratung oder im schriftlichen Verfahren innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Erwidierungsfrist treffen. Widerspricht ein Mitglied des Beschwerdeausschusses dem schriftlichen Verfahren, so ist mündlich zu beraten. Der Beschwerdeausschuss entscheidet nach Aktenlage. Er kann den Beschwerdeführer und/oder den / die Geschäftsführer anhören.
7. Der Beschwerdeausschuss ist nur bei Mitwirkung aller seiner regulären Mitglieder beschlussfähig. Er entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Enthaltungen sind ausgeschlossen. Das Ergebnis der nach der Beratung oder im schriftlichen Verfahren durchgeführten Abstimmung ist vom Vorsitzenden schriftlich festzuhalten.
8. Die Entscheidungen sind mit einer Begründung zu versehen, vom Vorsitzenden zu unterschreiben und der Geschäftsführung zu übersenden. Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, wird dem Beschwerdeführer eine Begründung schriftlich oder elektronisch übermittelt.

---

<sup>1</sup> Geschäftsordnung auf Grundlage von § 6.5 p) und § 12 Gesellschaftervertrag der GVL

9. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden von den an dem Verfahren Beteiligten nach Maßgabe der Entscheidung des Beschwerdeausschusses getragen. Bei der Gebührenberechnung ist von dem Beschwerdewert auszugehen, der von dem Beschwerdeausschuss unter entsprechender Anwendung der Kostenvorschriften oder Zivilprozessordnung, des Gerichtskostengesetzes und – soweit der Beschwerdeführer anwaltlich vertreten war – des RVG festzulegen ist.

10. Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses berichtet in der Gesellschafter- und Delegiertenversammlung über die durchgeführten Verfahren.

Berlin, den 21. Juni 2017<sup>2</sup>

---

<sup>2</sup> in der Fassung vom 22.06.2021